

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 150

Die Bestimmung des § 150 Abs. 2 BEG in der Fassung
des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965
(BGBl I, 1315) ist nicht verfassungswidrig.

BGH, Urt.v. 28. Januar 1966 - IV ZR 268/64 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 268/64

URTEIL

Verkündet am

28. Januar 1966

Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der unbekannten Erben des Arztes Dr. Georg A. [REDACTED],
zuletzt M. [REDACTED], D. [REDACTED] K. [REDACTED] V. [REDACTED], Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rasko, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der während des Rechtsstreits verstorbene Erblasser der jetzigen Kläger, der ursprüngliche Kläger, gehörte dem Judentum an. Er war am 1. April 1891 in Latka geboren. Sein Geburtsort liegt in der Slowakei, und zwar in der Umgebung von Altsol. Dieser gehörte bis zum Ende des ersten Weltkrieges zu Österreich-Ungarn. Der Erblasser der Kläger, der früher den Namen Wilhelm F. [REDACTED] führte, studierte an den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Universitäten Budapest und Berlin Medizin. Er nahm als Soldat am 1. Weltkrieg teil und wurde 1919 zum Amtsarzt in Revuka (Rötzo) ernannt. Revuka liegt im slowakischen Teil der Tschechoslowakei.

Der Erblasser der Kläger schloß 1919 mit Helene, geborenen F██████████, die Ehe. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor. Der Erblasser der Kläger mußte vom September 1941 an in der Slowakei den Judenstern tragen. Im September 1942 wurde er mit seiner Familie nach Auschwitz deportiert. Im Januar 1945 gelang ihm die Flucht in die Nordslowakei. Er lebte illegal bis zur Besetzung seines Zufluchtsortes durch russische Truppen im April 1945. Während der Zeit dieses illegalen Lebens nahm er den Namen Dr. Juraj (Georg) A██████ an. Die Fortführung dieses Namens wurde ihm nach dem Kriege von der zuständigen tschechoslowakischen Behörde gestattet. Die Ehefrau und die Kinder des Erblassers der Kläger haben die gegen sie gerichteten russischen Verfolgungsmaßnahmen nicht überlebt.

1945 nahm der Erblasser der Kläger seinen Wohnsitz in Prag. Er wurde nicht wieder im Staatsdienst beschäftigt. 1947 schloß er eine neue Ehe mit Aurelia, geborenen W██████████, verwitweten F██████. Am 29. Oktober 1961 verließen der Erblasser der Kläger und seine zweite Ehefrau die Tschechoslowakei und begaben sich zunächst nach Wien. Zuletzt lebten sie in Israel, wo eine Tochter der Ehefrau des Erblassers der Kläger aus erster Ehe schon vor der Auswanderung des Erblassers der Kläger und seiner Ehefrau aus der Tschecho-

slowakei ihren Wohnsitz hatte.

Mit einem am 4. November 1961 bei der Entschädigungsbehörde in Köln eingegangenen Schriftsatz hat der Erblasser der Kläger Ansprüche nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit angemeldet und unter Hinweis auf sein erst kürzlich erfolgtes Verlassen der Tschechoslowakei um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG gebeten. Er hat seine Ansprüche auf § 150 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 3 BVFG gestützt und behauptet, er sei deutscher Volkszugehöriger und habe deshalb die Tschechoslowakei verlassen. Der Regierungspräsident in Köln - Vertriebenendezernat - hat ihn durch Bescheid vom 3. September 1962 als Vertriebenen im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 2 Abs. 1 BVFG anerkannt.

Da die Entschädigungsbehörde in Köln eine Entscheidung über die von dem Erblasser der Kläger angemeldeten Ansprüche im Hinblick auf die ungeklärte Rechtslage bezüglich seiner Anspruchsberechtigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz verweigerte, hat er im Juni 1963 Untätigkeitsklage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

1. an ihn als Entschädigung für Schaden an Freiheit 6.450,- DM zu zahlen;
2. an ihn als Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum 31. Oktober 1953 und ab 1. November 1953 eine laufende Rente zu zahlen sowie ihm ein Heilverfahren zu gewähren.

Das Landgericht hat durch Teilurteil das beklagte Land, unter Abweisung des weitergehenden Freiheits-schadensanspruchs, verurteilt, an den Erblasser der Kläger 6.300,- DM als Entschädigung für Schaden an Freiheit zu zahlen.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht, unter Änderung des landgerichtlichen Teilurteils, den Klageanspruch auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer Entschädigung für Schaden an Freiheit abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Freiheit in Höhe von 6.300,- DM weiter. In erster Linie bitten sie jedoch um Aussetzung des Verfahrens und Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 150 Abs. 2 BEG.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision. Es widerspricht dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist nicht auszusetzen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 150 Abs. 2 BEG ist nicht einzuholen, weil diese Vorschrift dem Grundgesetz nicht widerspricht. Die Revision ist vielmehr im Ergebnis unbegründet.

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat das Landgericht mit Recht die Untätigkeitsklage für zulässig gehalten und dem Erblasser der Kläger Wieder- einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG erteilt. Auch sei der Ansicht des landgerichtlichen Urteils zuzustimmen, der Erblasser der Kläger gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Endlich könne ihm darin beige- pflichtet werden, daß der Erblasser der Kläger aus Gründen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis die Tschechoslowakei im Jahre 1961 verlassen habe. Der Erblasser der Kläger habe auch durch gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in dem vom Landgericht fest- gestellten Umfang, nämlich in der Zeit vom 22. Sep- tember 1941 bis April 1945, durch Tragen des Juden- sterns, Haft im Konzentrationslager Auschwitz und Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen Schaden an Freiheit erlitten.

Trotzdem könne er keine Ansprüche nach dem BEG geltend machen. Er erfülle keine der Wohn- und Stich- tagsvoraussetzungen des § 4 BEG. Da er sich am 1. Oktober 1953 noch in der Tschechoslowakei aufgehal- ten habe, scheide auch § 160 BEG aus. Denkbar sei lediglich, daß § 150 Abs. 1 BEG zu seinen Gunsten Platz greife, weil er Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG sei. Indessen sei auch das nicht der Fall, weil § 150 BEG sich nicht auf solche Verfolgte

beziehe, die erst nach dem Inkrafttreten des BEG, also nach dem 1. Oktober 1953 (§ 241 BEG), Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG geworden seien.

II.

Der demgegenüber gestellte Antrag der Revision auf Aussetzung des Verfahrens und Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 150 Abs. 2 BEG hat keinen Erfolg. Die Angriffe der Revision sind vielmehr im Ergebnis nicht begründet.

1. Nach der bisherigen Fassung des § 150 Abs. 1 BEG hat der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenen-gesetzes ist, Anspruch auf Entschädigung u.a. für Schaden an Freiheit. Auf Grund des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I, 1315) ist nunmehr § 150 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 87 aaO anzuwenden, der gemäß Art. XII Nr. 1 aaO mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten ist. Nach § 150 Abs. 1 BEG n.F. hat der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit. Gemäß Abs. 2 aaO besteht der Anspruch nach Abs. 1 jedoch nur, wenn der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete, zu denen auch die Tschechoslowakei gehört, bei Inkrafttreten des BEG endgültig verlassen hat. Die aus den Materialien ersichtliche Entstehungsgeschichte der neuen Vorschrift ergibt hierzu folgendes :

Nach dem im Regierungsentwurf (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/1550) neu vorgesehenen § 150 Abs. 2 BEG sollte, falls der Verfolgte nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen in das Ausland ausgewandert ist, ein Anspruch nach § 150 Abs. 1 BEG bestehen, wenn der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete bis zum Inkrafttreten des BEG verlassen hat (Drucksache aaO Seite 12). Die Amtliche Begründung (Drucksache aaO Seite 35) führt hierzu aus, in der Praxis hätten sich Zweifel ergeben, ob § 150 Abs. 1 BEG auch in den Fällen der "Spätaussiedler" gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG¹ unbeschränkt Anwendung finde. Es erscheine daher angezeigt, in Absatz 2 ausdrücklich klarzustellen, daß anspruchsberechtigt nur solche Verfolgten sein könnten, die den Status als Vertriebene spätestens bei Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 erworben hätten. Von dieser Rechtslage gehe auch die seinerzeitige Vereinbarung in Ziffer 12 des Haager Protokolls Nr. 1 zum Israelvertrag aus. In den Fällen, in denen Verfolgte ihren Heimatstaat hinter dem "Eisernen Vorhang" erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen und einen neuen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des BEG genommen hätten, könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß zwischen der Auswanderung und der Vertreibung von Deutschen nach dem zweiten Weltkrieg noch ein Zusammenhang bestehe.

Seine gegenwärtige Fassung hat § 150 BEG durch den Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages erhalten (Schriftlicher Bericht, Deutscher Bundestag,

4. Wahlperiode, Drucksache IV/3423, Seite 59). Der Bericht führt aus (aaO Seite 13-14), es erscheine nicht vertretbar, die Regelung hinsichtlich des Verlassens des Vertreibungsgebietes zeitlich unbegrenzt gelten zu lassen. In § 150 Abs. 2 BEG sei deshalb als Stichtag für das endgültige Verlassen des Vertreibungsgebietes der 1. Oktober 1953 ausdrücklich im Gesetz verankert worden. Dieser Stichtag entspreche einerseits dem entsprechenden Stichtag in § 160 BEG für die Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention. Andererseits sei schon nach bisherigem Recht die Auffassung vertreten worden, daß nur diejenigen Verfolgten unter § 150 BEG fielen, die bis zum Inkrafttreten des BEG Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG geworden seien. Der Stichtag des 1. Oktober 1953 erscheine aber nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit auch sachlich gerechtfertigt. Selbst wenn man sich in der Neufassung des § 150 BEG von dem Vertriebenenbegriff gelöst habe, könne doch nicht übersehen werden, daß sich eine Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention nur dadurch rechtfertige, daß dieser Personenkreis im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges seine Heimat verloren habe, und zwar mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Wenn hierfür ein Zeitraum bis zum 1. Oktober 1953 eingeräumt werde, so sei dies bereits ein Zugeständnis gewesen, da diskriminierende

Maßnahmen gegen Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises in den in Betracht kommenden Staaten des Ostblocks nicht über die Jahre 1950/51 hinaus stattgefunden hätten. Es könne daher davon ausgegangen werden, daß ab dem 1. Oktober 1953 ein Verlassen dieser Gebiete in keinem Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gestanden habe, so daß eine Besserstellung dieser Emigranten gegenüber den übrigen Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sei daher folgerichtig gewesen, für den gesamten Personenkreis der Auswanderer aus den Ländern des Ostblocks nach dem 1. Oktober 1953 eine einheitliche Sonderregelung zu treffen, wie sie in Art. V des BEG-Schlußgesetzes vorgesehen sei.

Die Minderheit des Ausschusses halte die von der Mehrheit beschlossene Festlegung des Stichtages 1. Oktober 1953 auch für die "Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten" gemäß den §§ 150 ff BEG für bedenklich, insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Das geltende Recht sehe einen solchen Stichtag, jedenfalls nach seinem Wortlaut, nicht vor. Auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei ein Stichtag, jedenfalls bisher, nicht anerkannt. Die Neuregelung könne daher eine Verschlechterung des Besitzstandes der in Rede stehenden Verfolgten darstellen, die nicht nur aus juristischen, sondern auch aus optischen Gründen vermieden werden sollte.

2. Es liegt keine bloße Klarstellung, sondern eine Änderung des Gesetzes vor; denn § 150 BEG a.F. enthielt, im Gegensatz zu § 150 BEG n.F. , keinen Stichtag. Davon ist auch der erkennende Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung ausgegangen. Durch diese Gesetzesänderung ist die Rechtslage der Verfolgten verschlechtert worden. Denn diejenigen Spätaussiedler, die noch nicht entschädigt worden sind, haben nach der Neuregelung lediglich einen Anspruch auf eine Beihilfe auf Grund der Sonderregelung für überregionale Volksgruppen gemäß Art. V des BEG-Schlusses, der nur einen Bruchteil der früheren Ansprüche darstellt.

Aus dem Wortlaut des § 150 BEG a.F. ist ein Stichtag nicht zu entnehmen. Insbesondere ist ein solcher nicht, wie das beklagte Land meint, aus den Worten: "Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist ...", abzuleiten. § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, an den § 150 BEG a.F. anknüpft, enthält keine zeitliche Begrenzung. Der Vertriebenenbegriff ist in § 150 BEG a.F. der gleiche wie in § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG. Wäre der Stichtag des 1. Oktober 1953 als in § 150 BEG a.F. normiert anzunehmen, so müßte das gleiche auch für § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG gelten. Vertriebene, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG genommen haben oder nehmen, wären also nur anspruchsberechtigt, wenn sie das bis zum 1. Oktober 1953 getan hätten. Hierfür besteht aber weder nach

der alten noch nach der neuen Fassung des BEG ein Anhaltspunkt. Der Senat hat daher in seiner Rechtsprechung zu § 150 BEG a.F. (RzW 1962, 416 Nr. 21; 1964, 34 Nr. 21; in beiden Fällen fand die Auswanderung im Jahre 1956 aus Ungarn statt) die Entschädigungsansprüche von Spätaussiedlern bisher auch nicht daran scheitern lassen, daß die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten erst nach dem 1. Oktober 1953 Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG geworden waren.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts ist auch aus der Entstehungsgeschichte des § 150 BEG a.F. nicht zu entnehmen, daß diese Vorschrift sich nicht auf solche Verfolgte beziehe, die erst nach dem 1. Oktober 1953 Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG geworden sind. (Vgl. Urteil des Landgerichts Köln vom 21. August 1964 - 51.0 (Entsch.) 79/64 (Bl.65-785 SA)).

In Nr. 12 des Haager Protokolls Nr. 1 hatte sich die Bundesrepublik verpflichtet, diejenigen Verfolgten in die innerdeutsche Entschädigung einzubeziehen, die aus Vertreibungsgebieten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes vor, während oder nach der allgemeinen Vertreibung "in das Ausland ausgewandert oder in das Bundesgebiet übersiedelt sind". Selbst wenn man diese Verpflichtung dahin versteht, daß nur die bereits damals in das Ausland ausgewanderten oder in das Bundesgebiet übersiedelten Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten in die innerdeutsche Entschädigung einbezogen werden sollten, so war doch der Gesetzgeber nicht gehindert, über diese Verpflichtung hinauszugehen.

zugehen. Wenn er unter diesen Umständen sowohl in § 68 BErgG wie auch in § 150 BEG a.F. die Anspruchsberechtigung allein davon abhängig machte, daß der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten "Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist", während er andererseits in den die Anspruchsberechtigung der Staatenlosen und Flüchtlinge regelnden Bestimmungen der §§ 71 BErgG und 160 BEG ausdrücklich Stichtage einführte, so spricht dies gegen den Willen des Gesetzgebers, den nach § 150 BEG a.F. anspruchsberechtigten Personenkreis durch einen Stichtag einzuschränken.

Hinzu kommt folgendes : § 8 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 BErgG gab mit seiner Formulierung: "seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat" Anlaß zu Zweifeln, ob auch Heimkehrer, Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die sich erst nach dem Inkrafttreten des BErgG in dessen Geltungsbereich niederließen, anspruchsberechtigt sein sollten. Das BEG hat diese Zweifel durch die Fassung "genommen hat oder nimmt" in § 4 Abs. 1 Buchst. d, e und f BEG geklärt. Demgegenüber war § 68 BErgG, der die Anspruchsberechtigung der nicht unter § 8 BErgG fallenden Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten regelt, von vornherein eindeutig in dem Sinne, daß nur die Vertriebeneneigenschaft erforderlich war. Angesichts der Zweifel bei der Auslegung des § 8 BErgG hätte es nahe gelegen, bei der Neufassung des § 68 BErgG den anspruchsberechtigten Personenkreis, ähnlich wie bei Staatenlosen und Flüchtlingen, durch einen Stichtag einzuschränken, falls eine solche Einschränkung beabsichtigt war. Denn bei Anwendung des § 68 BErgG mußten sich zwangsläufig dieselben Fragen wie bei § 8 Abs.1

Nr. 3, 4, 5 BErgG ergeben. Eine solche Einschränkung ist jedoch nicht erfolgt. § 150 BEG a.F. stellt vielmehr ebenfalls allein darauf ab, ob der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten "Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist". Der Gesetzgeber wollte bei dem nach § 150 BEG a.F. anspruchsberechtigten Personenkreis lediglich an die Stelle der Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen die Vertriebeneneigenschaft des Verfolgten treten lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gründe für die Einbeziehung der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten in die innerdeutsche Entschädigung nicht dieselben waren wie bei Staatenlosen und Flüchtlingen. Bei der letzteren Gruppe waren humanitäre Erwägungen ausschlaggebend, bei der ersten war die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum maßgebend. Dementsprechend sieht das Gesetz für die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten weitergehende Entschädigungsleistungen als für die Staatenlosen und Flüchtlinge vor.

3. Die Änderung des § 150 BEG ist nicht verfassungswidrig.

a) Nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1964, 34 Nr. 21) war für den Begriff des Aussiedlers im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wesentlich, daß der Verfolgte beim Verlassen des Vertreibungsgebiets unter einer irgendwie gearteten, mit seiner Lage als deutscher Volkszugehöriger in Zusammenhang stehenden Nötigung gestanden hat, seine Heimat aufzugeben. An die Feststellung dieses Nötigungstatbestandes durften zwar keine hohen Anforderungen gestellt werden. Ganz

verzichtet werden konnte jedoch auf die Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zum Deutschtum und dem Verlassen der Heimat nicht. Für den Verfolgten bestand vielmehr die Möglichkeit und gegebenenfalls die Notwendigkeit, hierfür Beweis zu erbringen.

Die Verfassungsmäßigkeit der Änderung des § 150 BEG hängt davon ab, ob es dem Gesetzgeber freistand, die Frage der Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit des verfolgten Spätaussiedlers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und dem Verlassen der Heimat, unter Abschneidung der genannten Beweismöglichkeiten, durch Einführung eines Stichtages zu regeln, von dem ab diese Verknüpfung als nicht mehr bestehend angenommen werden soll. Das ist zu bejahen.

Der Wiedergutmachungsausschuß hat, wie oben dargelegt worden ist, in seiner Mehrheit die Einführung des Stichtages vom 1. Oktober 1953 damit gerechtfertigt, selbst wenn man sich in der Neufassung des § 150 BEG von dem Vertriebenenbegriff gelöst habe, könne doch nicht übersehen werden, daß sich eine Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention nur dadurch rechtfertige, daß dieser Personenkreis im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges seine Heimat verloren habe, und zwar mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Wenn hierfür ein Zeitraum bis zum 1. Oktober 1953 eingeräumt werde, so sei dies bereits ein Zugeständnis gewesen, da

diskriminierende Maßnahmen gegen Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises in den in Betracht kommenden Staaten des Ostblocks nicht über die Jahre 1950/51 hinaus stattgefunden hätten. Es könne daher davon ausgegangen werden, daß ab dem 1. Oktober 1953 ein Verlassen dieser Gebiete in keinem Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gestanden habe, so daß eine Besserstellung dieser Emigranten gegenüber den Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Der Gesetzgeber nimmt also an, daß für verfolgte Spätaussiedler, die ihre Heimat erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen haben bzw. verlassen werden, nur eine ganz geringe Aussicht bestehen werde, einen Zusammenhang zwischen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und dem Verlassen der Heimat zu beweisen. Nach den Erfahrungen des erkennenden Senats ist diese Annahme des Bundestages auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hatte also für die Einführung des Stichtages vom 1. Oktober 1953 einen stichhaltigen Grund. Die Zahl derer, die bei den nur ganz geringen Chancen für die Erbringung des oben genannten Beweises wirklich mit dem Gelingen einer Beweisführung rechnen könnten, ist so verschwindend klein, daß von ihnen die Abschneidung der Beweismöglichkeit durch die Einführung des Stichtages in Kauf genommen werden muß. Praktisch greifen damit die Erwägungen des Gesetzgebers durch.

b) Verfassungsmäßige Bedenken bestehen auch nicht, wie die Revision meint, in der Richtung, daß eine unzulässige Rückwirkung, eine Ungleichbehandlung der Geschädigten und eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG in Frage käme.

Es ist ein elementarer Grundsatz der Entschädigungsgesetzgebung, daß alle Geschädigten eine gleichmäßige entschädigungsrechtliche Behandlung erfahren sollen. Aus diesem Grunde ist es die Regel, daß Neuregelungen auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts rückwirkende Kraft auf den 1. Oktober 1953, den Tag des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes (§ 241 BEG), beigelegt wird. Der rechtliche Besitzstand der Verfolgten aus rechtskräftigen Bescheiden der Entschädigungsbehörden oder gerichtlichen Entscheidungen wird dabei stets gewahrt; neue Ansprüche können noch nachträglich geltend gemacht werden. Diesen Grundsätzen entspricht auch das BEG-Schlußgesetz. Insbesondere ist auch hier der Besitzstand auf Grund rechtskräftiger Bescheide und Entscheidungen gewahrt. Daß die Abschneidung ganz unsicherer Beweismöglichkeiten für einen geringfügigen Teil von Verfolgten in Kauf genommen werden muß, ist oben bereits dargelegt worden.

Die von der Revision in Bezug genommene, u.a. auf Art. 3 GG bezügliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 4, 219) hat einen anderen Sachverhalt zum Gegenstande und ist deshalb auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dort handelte es sich (bei den in der politischen Befreiung tätig ge-

wesenen Personen) um einen zahlenmäßig kleinen, nach der Art seiner bisherigen Verwendung eindeutig umgrenzten, daher einer Erweiterung in der Zukunft nicht fähigen Personenkreis (BVerfGE aaO Seite 245). Der Kreis der Spätaussiedler ist dagegen kein kleiner Personenkreis; er ist auch nicht ohne weiteres überschaubar, geschweige denn eindeutig umgrenzt, er kann sich vielmehr in der Zukunft jederzeit noch erweitern.

Die Rechtslage eines Verfolgten, dessen Entschädigungsanspruch weder durch Bescheid oder Urteil festgestellt noch in einem Vergleich anerkannt worden ist, ist auch nicht derjenigen eines Eigentümers gleichzusetzen. Eine solche Rechtsposition erlangt der Verfolgte auf Grund des ihm zugefügten Staatsunrechts, wenn überhaupt, frühestens mit dem Bescheid der Entschädigungsbehörde. Die gesetzliche Vorschrift des Entschädigungsrechts als solche verleiht eine derartige Rechtsposition noch nicht. Zudem handelt es sich im Rahmen des Bundesentschädigungsrechts auch nicht um eigentliche Schadensersatzansprüche, hinsichtlich derer der Berechtigte in seiner Stellung derjenigen des Eigentümers vergleichbar wäre, sondern um Ansprüche auf Entschädigung, welche die Bundesrepublik übernommen hat, um in begrenztem Umfang für die vom Nationalsozialismus zugefügten Schädigungen einzustehen. Von der Feststellung oder Anerkennung des Entschädigungsanspruchs kann auch von einer Verletzung der Rechtssicherheit als eines wesentlichen Elements des Rechtsstaatsprinzips (BVerfGE 13, 261, 271) durch eine Änderung der Gesetzgebung nicht gesprochen werden. Wenn die Bundesrepublik in dieser

Weise für die Folgen nationalsozialistischen Unrechts eintritt, so muß sie auch rechtlich in der Lage sein, den Umfang der Entschädigung zu regeln, zu begrenzen und einmal abzuschließen. Es darf nicht dahin kommen, daß der Gesetzgeber gehindert wird, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts den erst im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen über die Art und den Umfang des durch nationalsozialistische Untaten verursachten Schadens und den gegebenen Möglichkeiten zum Ausgleich dieses Schadens anzupassen. Zudem bilden die Hauptgruppe der Entschädigungsberechtigten diejenigen nach § 4 BEG. Die in §§ 150 ff, 160 ff BEG bedachten Verfolgtengruppen sind mehr oder weniger im Interesse der Billigkeit einbezogen und erhalten daher auch keine volle Entschädigung. Auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG können sie sich nicht berufen.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Kläger mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

von der Mühlen